



VERORDNUNG DES GEMEINDERATES DER GEMEINDE MIEDERS VOM 24.11.2022 ÜBER DIE HÖHE DER FREIZEITWOHNSITZ- UND LEERSTANDSABGABE

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1 FESTLEGUNG DER ABGABENHÖHE DER FREIZEITWOHNSITZABGABE

Die Gemeinde Mieders legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 197,50,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 395,00,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 575,00,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 820,00,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.145,00,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.475,00,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 1.795,00

fest.

§ 2 FESTLEGUNG DER ABGABENHÖHE DER LEERSTANDSABGABE

Die Gemeinde Mieders legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

a) bis 30 m ² Nutzfläche mit	Euro 17,50,
b) von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche mit	Euro 35,00,
c) von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche mit	Euro 50,00,
d) von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche mit	Euro 72,50,
e) von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche mit	Euro 97,50,
f) von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 125,00,
g) von mehr als 250 m ² Nutzfläche mit	Euro 152,50

fest.



§ 3
I N K R A F T T R E T E N

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Mieders vom 03.10.2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 09.10.2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.11.2022

Abgenommen am: 12.12.2022

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister DI (FH) Daniel Stern



Dieses Dokument wurde von Dipl.Ing. (FH) Daniel Stern elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 25.11.2022

SID 5F7396D57AE2FAB482A6DB

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mieders.net/amtssignatur